

Überprüfung der Versorgungsaufträge nach § 95 Abs. 3 SGB V in der KV Berlin

Inhalte:

- Gesetzliche Grundlage
- Umsetzung durch die KV Berlin
- Ausblick auf 2020

Gesetzliche Grundlage

Überprüfung der Versorgungsaufträge gem. § 95 Abs. 3 SGB V

(3) Die Zulassung bewirkt, daß der Vertragsarzt Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden Versorgungsauftrages **berechtigt und verpflichtet** ist. (...) Die vertraglichen Bestimmungen über die vertragsärztliche Versorgung sind **verbindlich. Die Einhaltung der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Versorgungsaufträge sind von der Kassenärztlichen Vereinigung bundeseinheitlich, insbesondere anhand der abgerechneten Fälle und anhand der Gebührenordnungspositionen mit den Angaben für den zur ärztlichen Leistungserbringung erforderlichen Zeitaufwand nach § 87 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz, zu prüfen. Die Ergebnisse sowie eine Übersicht über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen sind den Landes- und Zulassungsausschüssen sowie der für die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung zuständigen Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. Juni des Jahres zu übermitteln.**

Gesetzliche Grundlage

Zielsetzung

... „sicherzustellen, dass Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren in dem ihnen vorgegebenen Umfang zur Versorgung der Versicherten zur Verfügung stehen“.

(BR-Drs. 641/1/14)

- Prüfung erstmals in 2018 für die Quartale 1/2017 bis 4/2017

Umsetzung

Neue Vorgaben nach TSVG

- grundsätzlich 25 Sprechstunden-Soll pro Woche
- Meldung von Sprechzeiten kein ausreichendes Kriterium mehr
- Maßgeblich ist das tatsächliche Leistungsgeschehen: wurden im erforderlichen Umfang Leistungen erbracht und abgerechnet?
- Jobsharing-Partner wurden schon im Auffälligkeitsscreening gemeinsam betrachtet

Umsetzung

Die KBV hat Ende 10/2019 methodische Hinweise für ein **datengestütztes Auffälligkeitsscreening** veröffentlicht, die hier herangezogen wurden:

- Primär soll die zeitliche Erfüllung des Versorgungsauftrages geprüft werden: auf Basis des EBM wird je Gebührenordnungsposition (GOP) aus den **Prüf- und Kalkulationszeiten der jeweils höhere Wert** ausgewählt.
- Die Summe der Zeiten je Vertragsarzt / -psychotherapeut wird ermittelt, indem die zuvor ermittelten Zeiten mit den abgerechneten Leistungshäufigkeiten je GOP multipliziert und dann die Summe über alle Leistungen je LANR gebildet wird
- **durchschnittliches Soll** für einen vollen Versorgungsauftrag in 2019 liegt bei **230 h** (2018: 204 h).

Umsetzung

- ergänzend: Ermittlung **Anzahl der Arzt-/Psychotherapeutenfälle** je LANR – mindestens 75% des Durchschnitts der Honorargruppe
- Vertragsärzte/-psychotherapeuten, deren Zulassung weniger als acht Quartale zurückliegt (Neugründungen): zunächst keine Prüfung

=> Werden die geforderte Zeit oder die Fallzahlen nicht erreicht, erfolgt eine Einzelfallprüfung - hier ggf. Aufforderung zur Stellungnahme

Umsetzung

Übersicht zur Erfüllung der Versorgungsaufträge

Prüf- oder Kalkulationszeit = mind. 230 h/Quartal

oder Fallzahl/Quartal = 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Honorargruppe

oder gemeinsame Erreichung der Richtwerte mit Jobsharing Partner

Übersicht zur Erfüllung der Versorgungsaufträge (VA) Prüf- oder Kalkulationszeit = mind. 230 h/Quartal oder Maximalzeit je Gebührenordnungsposition = mind. 230 h/Quartal oder Fallzahl/Quartal = 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Honorargruppe/Kostenträgerfachgruppe oder gemeinsame Erreichung der Richtwerte mit Jobsharing Partner						
Arztgruppe	Status		Gesamt*			
	LANR - Zulassung	LANR - Angestellte	LANR - Gesamt	LANR VA erfüllt	Klärung von Detailfragen notwendig	Anteil der erfüllenden LANR
Augenärzte	233	98	331	323	8	97,58%
Chirurgen	157	94	251	236	15	94,02%
Internisten	311	207	518	504	14	97,30%
Gynäkologen	481	192	673	656	17	97,47%
Hausärzte	1.813	788	2.601	2.447	154	94,08%
Hautärzte	162	52	214	205	9	95,79%
HNO-Ärzte	224	45	269	268	1	99,63%
Kinder- und Jugendpsychiater	64	13	77	72	5	93,51%
Kinderärzte	255	112	367	353	14	96,19%
Nervenärzte	299	111	410	398	12	97,07%
Orthopäden	299	101	400	399	1	99,75%
Psychotherapeuten	2.347	246	2.593	2.375	218	91,59%
Radiologen	86	170	256	249	7	97,27%
Urologen	140	37	177	171	6	96,61%
Gesamtergebnis	6.871	2.266	9.137	8.656	481	94,74%

Quelle: KV Berlin

Umsetzung

Vor allem durch den Wegfall der Sprechzeiten als Kriterium und der Einführung des TSVG ergeben sich 115 Auffälligkeiten im Prüfbjahr 2019 mehr

2018 Prüf- oder Kalkulationszeit = mind. 204 h/Quartal oder Fallzahl/Quartal = 75 % der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe oder gemeldete Sprechzeiten = mind. 20 h/Woche									
Arztgruppe	Gesamt 2018*				Gesamt 2019*				Vergleich Anteil der LANR die erfüllt haben
	LANR - Gesamt	LANR VA erfüllt	Klärung von Detailfragen notwendig	Anteil der LANR die VA erfüllen	LANR - Gesamt	LANR VA erfüllt	Klärung von Detailfragen notwendig	Anteil der LANR die VA erfüllen	
Augenärzte	336	328	8	97,62%	331	323	8	97,58%	-0,04%
Chirurgen	256	249	7	97,27%	251	236	15	94,02%	-3,24%
Internisten	503	494	9	98,21%	518	504	14	97,30%	-0,91%
Gynäkologen	677	663	14	97,93%	673	656	17	97,47%	-0,46%
Hausärzte	2.632	2.528	104	96,05%	2.601	2.447	154	94,08%	-1,97%
Hautärzte	214	211	3	98,60%	214	205	9	95,79%	-2,80%
HNO-Ärzte	277	275	2	99,28%	269	268	1	99,63%	0,35%
Kinder- und Jugendpsychiater	64	63	1	98,44%	77	72	5	93,51%	-4,93%
Kinderärzte	364	353	11	96,98%	367	353	14	96,19%	-0,79%
Nervenärzte	385	374	11	97,14%	410	398	12	97,07%	-0,07%
Orthopäden	385	383	2	99,48%	400	399	1	99,75%	0,27%
Psychotherapeuten	2.620	2.517	103	96,07%	2.593	2.375	218	91,59%	-4,48%
Radiologen	251	248	3	98,80%	256	249	7	97,27%	-1,54%
Urologen	174	170	4	97,70%	177	171	6	96,61%	-1,09%
Gesamtergebnis	9.138	8.856	282	96,91%	9.137	8.656	481	94,74%	-2,18%

Quelle: KV Berlin

Umsetzung

Auswertung Prüffahr 2019 abgeschlossen, **Einzelfallprüfungen** gestartet:

Ist in der Einzelfallprüfung das Nichterreichen der Richtwerte vorab nicht zu klären -> Anforderung schriftliche Stellungnahme – hier können u. a. folgende Gründe dargelegt werden:

- Berücksichtigung von überdurchschnittlichen Praxisausfallzeiten (zum Beispiel durch längere nicht gemeldete Krankheit oder Baumaßnahmen)
- Nachweis der Teilnahme an Selektivverträgen, ÄBD, ASV oder als Durchgangs- oder Kurarzt
- Nachweis von überdurchschnittlich vielen oder nicht wahrgenommenen Sprechzeiten; Nachweis von der Terminservicestelle (TSS) gemeldeten Ø Sprechzeiten pro Woche
- Nachweis von geplanter Reduktion oder Ruhen der Zulassung/Anstellung
- Weitere individuelle Gründe

Umsetzung

Konsequenzen

keine Erfüllung des Versorgungsauftrages festgestellt:

- Aufforderung zur Entscheidung für eine fristgerechte Steigerung des Leistungsgeschehens oder die Reduktion des Versorgungsauftrages
- Ruhen der Zulassung oder
- Praxisverlegung in einen schlechter versorgten Bezirk
- Als äußerste Maßnahme: Entziehung eines hälftigen oder Viertel-Versorgungsauftrags.

Die KV Berlin setzt bei allen Maßnahmen auf die Mitwirkung der betroffenen Mitglieder!

Ausblick auf 2020

Soll-Zahl: 247 Stunden / Quartal (bei vollem Versorgungsauftrag)

Aber: Keine Sanktionen bei pandemiebedingter Unterschreitung des Versorgungsauftrages

„Ärzte und Psychotherapeuten, die ihre Sprechzeiten beispielsweise infolge fehlender Schutzausrüstung oder einer Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweise reduzieren mussten, bleiben von Honorarkürzungen verschont. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Rechtsauffassung der KBV bestätigt, wonach eine pandemiebedingte Unterschreitung des Versorgungsauftrages nicht sanktioniert werden sollte.“

Quelle: KBV

Ausblick auf 2020

Tipps für Vertragsärzte und -psychotherapeuten

- Bitte melden Sie Ihre Krankheitstage im Online-Portal, damit diese für die Einzelfallprüfungen berücksichtigt werden können.
- Sie können der Terminservicestelle (TSS) über den geforderten Umfang hinaus freie Kapazitäten melden.
- Bei Fragen zu Zulassungsthemen wie Ruhen oder Praxisverlegung wenden Sie sich gern an die Niederlassungs- und Praxisberatung der KV Berlin.

Quelle: KV Berlin

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen:

Schweitzer-koehn@psychotherapeutenkammer-berlin.de